

anachronistischer Züge, sowie in ihrer anekdotenhaften Ausführlichkeit recht als ein Produkt mündlicher Volkstradition.

Die Mittheilung über das goldene Crucifix Benna zu Mainz, welches der Erzbischof Willigis aus dem Tribut der Mailänder hat anfertigen lassen (Ann. Pal. S. 65, 9 ff.), tritt in unserer Quelle, wo sie gelegentlich der Erwähnung des Erzbischofs an die oben analysierte Jugendgeschichte Otto's III. angeknüpft ist, zum ersten Male litterarisch auf. Letzteres ist zunächst nachzuweisen, weil man sonst wegen der gleich zu erwähnenden Verhältnisse annehmen könnte, die Mittheilung sei ein Zusatz des Pöhlder Annalisten aus anderer Quelle. In der Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini¹ steht nämlich eine inhaltlich entsprechende Angabe in wörtlich so übereinstimmender Form, dass ein litterarischer Zusammenhang zwischen dieser und unserer Stelle nothwendig anzunehmen ist; nun ist zwar die Vita im übrigen bald nach 1160 verfasst, so dass sie vom Pöhlder Annalisten benutzt sein könnte, aber, wie Jaffé² nachgewiesen und Baumbach³ neuerdings bestätigt hat, ist die Schlusspartie der Vita, innerhalb deren die Stelle von dem Crucifix steht, erst in späteren Hss. zugefügt und zwar aus dem Chronicon Christiani Moguntini⁴, welches um die Mitte des 13. Jahrh. verfasst ist; innerhalb dieser Partie im Chron. Mogunt. ist unsere Stelle aber wiederum erst eine Zuthat, die sich in den Hss. des Chronicon bis zum Ende des 15. Jahrh. nicht findet⁵; mithin ist die Priorität der Stelle in den Ann. Pal. unzweifelhaft, und es kann dieselbe eben nur aus ihnen oder einer ihrer späteren Ableitungen in jene späteren Exemplare des Chronicon Mogunt. übernommen sein. Dass die Stelle nicht etwa ein originaler Zusatz des Pöhlder Annalisten sei, ergibt sich aus dem innerlichen Zusammenhange, in dem sie mit der sagenhaften Erzählung von dem Mailänder Tribut Otto's des Grossen steht, die unserer Quelle angehört⁶; es stimmt dabei wohl nicht zufällig, dass der Tribut 200 Pfund Goldes jährlich beträgt, und das Crucifix, welches Willigis während seiner dreijährigen Regentschaft

1) Bei J. F. Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* III, 325.

2) *Bibliotheca rerum Germ.* III, S. 606, N. 1. 3) Arnold von Seelen-

hofen 1872, S. 3. 4) Jaffé l. c. 690 f., jetzt unter dem Titel *Christiani archiep.* Moguntini liber de calamitate ecclesiae Mogunt. SS. XXV, 244 f.

5) S. Jaffé l. c. 691, N. 1; MG. l. c. Sternnote zu S. 37. 6) S. oben S. 83.